

Verordnung der Stadt Würzburg über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Würzburg

vom 12.03.2013 (MP und VBL Nr. 69 vom 22.03.2013)

Änderung vom 27.07.2015 (MP und VBL Nr.178 vom 05.08.2015)

Änderung vom 09.12.2021 (MP und VBL Nr. 289 vom 14.12.2021)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), und § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22) folgende Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Würzburg:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Würzburg als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes der nachstehende Tarif.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet der Stadt Würzburg und des Landkreises Würzburg.

§ 2 Fahrpreis

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich bei allen Fahrten unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Mindestfahrpreis einschließlich einer Wegstrecke von 80,00 m, dem Entgelt für die Wegstrecke bzw. die Wartezeit und Zuschlägen zusammen.
- (2) Der Grundpreis beträgt 3,30 €
(Bestandteil des Mindestfahrpreises)
- (3) Der Mindestfahrpreis beträgt 3,50 €

Er wird bei allen Fahrten mit Einschalten des Fahrpreisanzeigers fällig. Der Mindestfahrpreis erhöht sich um die jeweilige niedrigere Anfahrtspauschale des Anfahrts- oder Zielortes, wenn Fahrtbeginn und Fahrtende außerhalb des Stadtgebietes liegen und das Stadtgebiet auf der zurückzulegenden Strecke nicht durchquert oder tangiert wird. Die Anfahrtsgebühr beträgt dann bei der Anfahrt von Würzburg nach

Postleitzahl	Ort	Entfernung	Pauschale
97253	Acholshausen	16,70 km	30,00 €
97234	Albertshausen	7,20 km	13,00 €
97232	Allersheim	17,00 km	30,50 €
97237	Altertheim	14,00 km	25,00 €
97239	Aub	32,00 km	57,50 €
97285	Aufstetten	32,20 km	58,00 €
97239	Baldersheim	30,00 km	54,00 €
97241	Bergtheim	13,80 km	25,00 €
97243	Bieberehren	32,00 km	57,50 €
97255	Bolzhausen	24,30 km	43,50 €
97277	Böttigheim	28,70 km	51,50 €
97243	Buch	36,90 km	66,50 €
97239	Burgerroth	36,00 km	65,00 €
97294	Burggrumbach	11,10 km	20,00 €
97244	Bütthard	21,30 km	38,50 €
97199	Darstadt	17,10 km	31,00 €
97241	Dipbach	18,30 km	33,00 €
97246	Eibelstadt	9,00 km	16,00 €
97253	Eichelsee	22,80 km	41,00 €
97247	Eisenheim	21,40 km	38,50 €
97249	Eisingen	8,70 km	15,50 €
97262	Erbshausen	15,00 km	27,00 €
97250	Erlabrunn	7,90 km	14,00 €
97199	Erlach	17,30 km	31,00 €
97232	Essfeld	10,00 km	18,00 €
97230	Estenfeld	4,70 km	8,50 €
97232	Euerhausen	18,00 km	32,50 €
97262	Fährbrück bei Hausen	16,50 km	30,00 €
97252	Frickenhausen	20,40 km	37,00 €
97234	Fuchsstadt	5,30 km	9,50 €
97209	Gadheim	8,00 km	14,50 €
97268	Gaubüttelbrunn	15,90 km	28,50 €
97253	Gaukönigshofen	18,20 km	33,00 €
97255	Gelchsheim	25,50 km	46,00 €
97218	Gerbrunn	2,70 km	5,00 €
97256	Geroldshausen	10,60 km	19,00 €
97232	Giebelstadt	11,30 km	20,50 €
97199	Goßmannsdorf	15,60 km	28,00 €
97222	Gramschatz	15,70 km	28,50 €
97259	Greußenheim	10,70 km	19,50 €
97261	Güntersleben	8,20 km	15,00 €
97244	Gützingen	18,40 km	33,00 €
97262	Hausen	18,50 km	33,50 €
97264	Helmstadt	18,20 km	33,00 €
97232	Herchsheim	13,60 km	24,50 €
97265	Hettstadt	6,90 km	12,50 €
97294	Hilpertshausen	14,60 km	26,50 €

97204	Höchberg	4,30 km	7,50 €
97199	Hohestadt	20,40 km	36,50 €
97292	Holzkirchen	17,30 km	31,00 €
97264	Holz Kirchhausen	20,90 km	37,50 €
97292	Holzmühle	15,60 km	28,00 €
97199	Hopferstadt	25,10 km	45,00 €
97244	Höttingen	19,30 km	34,50 €
97232	Ingolstadt	11,10 km	20,00 €
97262	Jobstalerhof bei Hausen	20,50 km	37,00 €
97247	Kaltenhausen bei Fahr	19,80 km	35,50 €
97268	Kirchheim	15,30 km	27,50 €
97270	Kist	9,60 km	17,50 €
97271	Kleinrinderfeld	14,20 km	25,50 €
97243	Klingen	35,20 km	63,50 €
97273	Kürnach	7,90 km	14,00 €
97274	Leinach	10,70 km	19,50 €
97283	Lenzenbrunn	25,00 km	45,00 €
97271	Limbachshof	12,40 km	22,50 €
97236	Lindelbach	10,80 km	19,50 €
97234	Lindflur	5,40 km	9,50 €
97297	Mädelhofen	11,50 km	20,50 €
97222	Maidbronn	6,70 km	12,00 €
97276	Margetshöchheim	4,40 km	8,00 €
97279	Marienhof bei Püssenheim	17,80 km	32,00 €
97256	Moos	12,00 km	21,50 €
97230	Mühlhausen	8,40 km	15,00 €
97277	Neubrunn	22,90 km	41,00 €
97283	Oberhausen	22,50 km	40,50 €
97241	Oberpleichfeld	13,10 km	23,50 €
97199	Ochsenfurt	18,40 km	33,00 €
97255	Oellingen	26,40 km	47,50 €
97244	Oesfeld	26,40 km	47,50 €
97241	Opferbaum	16,70 km	30,00 €
97255	Osthausen	25,90 km	46,50 €
97279	Prosselsheim	14,60 km	26,50 €
97279	Püssenheim	16,40 km	29,50 €
97236	Randersacker	5,00 km	9,00 €
97234	Reichenberg	7,40 km	13,50 €
97280	Remlingen	15,90 km	28,50 €
97262	Rieden	20,70 km	37,50 €
97283	Riedenheim	23,40 km	42,00 €
97222	Rimpar	6,70 km	12,00 €
97253	Rittershausen	21,60 km	39,00 €
97297	Roßbrunn	13,40 km	24,00 €
97228	Rothof	7,40 km	13,50 €
97228	Rottendorf	6,00 km	11,00 €
97285	Röttingen	28,40 km	51,00 €
97294	Rupprechtshausen	13,30 km	24,00 €
97255	Sachsenheim	19,40 km	35,00 €

97273	Seligenstadt	9,90 km	18,00 €
97286	Sommerhausen	12,30 km	22,00 €
97255	Sonderhofen	22,50 km	40,50 €
97283	Stalldorf	21,50 km	38,50 €
97237	Steinbach	20,20 km	36,50 €
97285	Strüth	30,80 km	55,50 €
97232	Sulzdorf	13,60 km	24,50 €
97262	Sulzwiesen	16,00 km	29,00 €
97285	Tauberrettersheim	31,80 km	57,00 €
97288	Teilheim	9,10 km	16,50 €
97291	Thüngersheim	8,90 km	16,00 €
97244	Tiefenthal	23,00 km	41,50 €
97199	Tüchelhausen	19,80 km	35,50 €
97234	Uengershausen	8,40 km	15,00 €
97292	Uettingen	13,40 km	24,00 €
97294	Unterpleichfeld	10,00 km	18,00 €
97209	Veitshöchheim	5,00 km	9,00 €
97295	Waldbrunn	10,80 km	19,50 €
97297	Waldbüttelbrunn	7,40 km	13,50 €
97286	Winterhausen	11,90 km	21,50 €
97253	Wolkshausen	18,20 km	33,00 €
97292	Wüstenzell	19,10 km	34,50 €
97299	Zell a. M.	1,80 km	3,00 €
97199	Zeubelried	19,90 km	36,00 €

(4) Die Wegstrecke und die Wartezeit werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

(5) Wegstreckenberechnung

Wegstecke I:

für die Wegstrecke für den 1. bis 3. Kilometer je Kilometer 2,50 €
(Das entspricht je angefangener Wegstrecke von 80,00 m einer Schalteinheit)

Wegstrecke II:

für die Wegstrecke ab 3,01 Kilometer je Kilometer 1,80 €
(Das entspricht je angefangener Wegstrecke von 111,11 m einer Schalteinheit)

(6) Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsvertrages

für jede Stunde 30,00 €
(Das entspricht je 24 Sekunden einer Schalteinheit)

Die Wartezeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger berechnet werden.

(7) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während einer Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder aus verkehrlichen, vom Taxifahrer nicht zu vertretenden Gründen; ferner bei Bestelfahrten die Standzeit nach der

Ankunft am Einsteigeort des Fahrgastes, wenn der Fahrer sich beim Besteller gemeldet hat.

- (8) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten; es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind besonders darauf hinzuweisen. Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.
- (9) Für Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (10) Der Taxifahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

§ 3 Zuschläge

- (1) Kombifahrzeuge

Für die Nutzung eines Kombifahrzeuges wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben. Unter Nutzung versteht man, dass der Transport mit einem Kombifahrzeug erforderlich ist, da ein herkömmliches Fahrzeug nicht ausreichen würde.

- (2) Großraumfahrzeuge

Für die Anforderung oder Nutzung eines Großraumfahrzeuges (ab dem 5. Fahrgast) wird eine Gebühr von 7,00 € erhoben.

§ 4 Störungen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungspreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern (lt. Kilometerzähler) entsprechend dem zutreffenden Tarif zu berechnen.
- (2) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Wird diese Wartezeit überschritten, so wird für die ganze Wartezeit (einschließlich der ersten 5 Minuten) die Gebühr nach § 2 berechnet.
- (3) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind nur dann zulässig, wenn sie vorher der Stadt Würzburg angezeigt werden.

§ 6 Weitere Bestimmungen

- (1) Die vorstehenden Beförderungspreise sind Festpreise, die nicht über- oder unterschritten werden dürfen. Fahrten im Pflichtfahrgebiet sind ausschließlich unter Einschaltung des Fahrpreisanzeigers auszuführen. Sämtliche Zuschläge müssen im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden. Es darf nur der Gesamtfahrpreis (einschließlich Zuschlag) gefordert werden, der nach dieser Preisbestimmung berechnet und auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt wird. Ausnahmen sind nur gemäß § 5 zulässig.
- (2) Bei Fahrten nach auswärts, die über das Pflichtfahrgebiet hinausgehen, ist der Fahrpreis vor Fahrtantritt mit den Fahrgästen zu vereinbaren. Der Fahrgast ist hierauf vor Antritt der Fahrt ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse auszustellen. Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt. Das Auf- und Abladen des Gepäcks hat der Taxifahrer auf Wunsch des Fahrgastes vorzunehmen. Der bauartbedingte Gepäckraum der Taxen muss uneingeschränkt nutzbar sein. Der Fahrgast muss den auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigten Beförderungspreis und die eingeschaltete Tarifstufe jederzeit vom Sitzplatz aus deutlich ablesen können. Hierzu ist bei Dunkelheit der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten (§ 28 BOKraft). Diese Beförderungsbestimmungen gelten für alle Beförderungen in Taxen. Die Verordnung ist in den Taxen mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme Dritter bezüglich derer kein Beförderungsvertrag abgeschlossen ist sowie die Mitnahme eigener Haustiere verboten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

- (1) andere als die in §§ 2, 3, 4, 5 und 6 Abs. 2 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt, oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,

- (2) entgegen § 6 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- (3) entgegen § 4 Abs. 2 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- (4) entgegen § 2 Abs. 10 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (5) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- (6) entgegen § 6 Abs. 3 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- (7) entgegen § 6 Abs. 3 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtgebiet Würzburg in der Fassung vom 29. November 2007 außer Kraft.
- (3) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen.

Würzburg, 12. März 2013
STADT WÜRZBURG

gez.

Rosenthal
Oberbürgermeister